



An das
Verwaltungsgericht Lüneburg
3. Kammer
Adolph-Kolping-Str. 16

21337 Lüneburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
..... Schrift fact
Eing. 31. JAN. 2008
..... Ant. fach
..... Ant. fach
..... Akt Vollm

Eingegangen

01. Feb. 2008

Plener

Bearbeitet von
Frau Ritters-Timm
Persönlich erreichbar unter
E-Mail: inga.ritters-timm@polizei.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 29

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

3 A 209/07

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

22 a – 22.21

Durchwahl (0 41 31) 29 -

oder TKSoNe 07 – 52 -

17 02

Lüneburg

30.01.2008

Lecomte J. Polizeidirektion Lüneburg

Erkläre ich,

das Klagebegehren wird anerkannt.

Ich rege eine Kostenentscheidung gem. §156 VwGO an.

Die Klägerin hat trotz Ihrer Benachrichtigung über die Maßnahme mit Schreiben bereits vom 7.12.2006 keinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme gestellt. Es ging ihr im bisherigen Schriftverkehr fortwährend um Auskunft über gespeicherte Daten und eventuelle Löschung derselben. Diesem Auskunftsbegehren ist entsprochen worden. Es war daher für die Beklagte bislang nicht ersichtlich, dass es der Klägerin explizit um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Observation ging, ein entsprechendes Schreiben wäre entsprechend bearbeitet und beantwortet worden, es hätte Kosten vermieden.

Im Auftrage

aber wie?

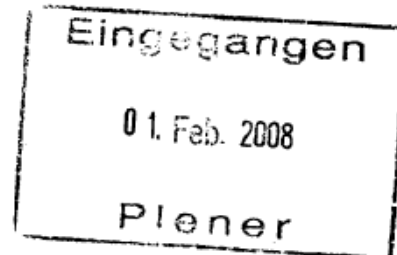
J. R.
Ritters-Timm

Verwaltungsgericht Lüneburg

3. Kammer
Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 2941, 21319 Lüneburg

Herrn Rechtsanwalt 32
Plener
Rote Straße 10a
21335 Lüneburg



Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
Lecomte 23006	3 A 209/07	04131/8545-336	31.01.2008

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Plener,

in der Verwaltungsrechtssache
Lecomte J. Polizeidirektion Lüneburg

wird darauf hingewiesen, dass Klage im vorliegenden Verfahren noch nicht erhoben worden ist. Der mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 gestellte Antrag ist so zu verstehen, dass erst nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Wege der Wiedereinsetzung Klage erhoben werden sollte. Der Prozesskostenhilfeantrag hat sich erledigt: Zweck der Prozesskostenhilfe ist es, die Prozessführung zu ermöglichen. Nachdem die Beklagte dem Begehren der Klägerin entsprochen hat, ist von einer mit der angekündigten Klage beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht mehr auszugehen. ~~Der Klage würde es am Rechtsschutzinteresse fehlen.~~ Für das Prozesskostenhilfeverfahren selbst darf keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden (Philippi in: Zöller, ZPO, Kommentar, 26. Aufl., § 114 Rdnr. 3 m. w. N.).

Das Verfahren wird deshalb hier als erledigt angesehen und weggelegt werden, sofern Sie bis zum 22. Februar 2008 Einwände dagegen nicht erheben.

Mit freundlichen Grüßen

UF: 15. 02. 08 not. ST
F: 22. 02. 08

Sandgaard
Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:


Mondorf
Justizangestellte

Hausanschrift
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

Sprechzeiten
Montag - Donnerstag
9 - 12 u. 14 - 15.30 Uhr
Freitag u. vor Feiertagen
9 - 12 Uhr

Telefon
04131 8545-300
Telefax
04131 8545-399

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Lüneburg
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106025000
IBAN DE74 2505 0000 0106 0250 00, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de